

Mit dem Betätigen des nachfolgenden „Ja“ Buttons kommt folgender rechtsgültiger

Lizenzvertrag

hinsichtlich der KeyScout-Software zwischen der GinITa Gesellschaft für intuitive IT-anwendung mbH, Bonn, (nachfolgend „Hersteller“ genannt) und Ihnen, entweder als natürlicher oder als juristischer Person, (nachfolgend „Anwender“ genannt) zustande:

§ 1 Software

(1) Sofern der Hersteller nicht in dem Angebot bzw. der Rechnung den Umfang auf einzelne Programm-Module der KeyScout-Software eingeschränkt hat, sind von diesem Vertrag sämtliche Programm-Module der KeyScout-Software sowie möglicherweise dazugehörige Datenträger, gedruckte Materialien und Online- oder elektronische Dokumentationen erfasst (nachfolgend zusammen „Software“ genannt).

(2) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen beim Hersteller.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

(1) Das Lizenzverhältnis beginnt am heutigen Tag und läuft bis zum Ende des am heutigen Tage laufenden Vertragsjahres. Vertragsjahr ist der Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres. Der dem Anwender vom Hersteller erteilte Lizenzschlüssel ist entsprechend terminiert. Der Zeitpunkt des Ablaufs des Lizenzschlüssels kann durch den Anwender jederzeit in dem Menü „Hilfe“ unter dem Menüpunkt „Über“ der Software angezeigt werden.

(2) Das Lizenzverhältnis verlängert sich nicht automatisch. Auf Wunsch des Anwenders erhält dieser jedoch die Möglichkeit die Software über den Ablauf des Lizenzschlüssels hinaus für ein Vertragsjahr unentgeltlich weiter zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gelten für die Weiternutzung entsprechend. Der Hersteller wird dem Anwender hierzu auf dessen Verlangen rechtzeitig einen entsprechend terminierten weiteren Lizenzschlüssel erteilen.

§ 3 Lizenzgebühr

(1) Die Lizenzgebühr bestimmt sich nach dem Angebot bzw. der Rechnung, die dem Anwender vom Hersteller erteilt wurden. Liegen weder ein Angebot noch eine Rechnung vor, bestimmt sich die Lizenzgebühr nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis des Herstellers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Lizenzgebühr nebst Umsatzsteuer ist bei Vertragsabschluss im Voraus fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Nutzungsrecht an den Daten

(1) Sofern der Hersteller nicht in dem Angebot bzw. der Rechnung den Einsatzbereich der Software erweitert hat, räumt der Hersteller dem Anwender nur das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit zum Einsatz für die Erfassung von Spielerdaten einer einzigen Basketballmannschaft im Spielbetrieb einer einzelnen Basketball-Liga zu nutzen.

(2) Der Hersteller ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

(3) Eine Weiterentwicklung und Weiterveräußerung des Programms an Dritte ist dem Anwender nicht gestattet, sofern die entsprechenden Handlungen nicht durch die §§ 6 und 8 dieser Vertragsbedingungen ausdrücklich erlaubt wurden.

- (4) Die Weitergabe und/ oder Veröffentlichung von durch die Nutzung der Software erfassten Daten und Zusammenstellungen solcher Daten (nachfolgend zusammen „erfasste Daten“ genannt) in elektronischer Form ist dem Anwender ausschließlich mit dem Layout erlaubt, das von der Software standardmäßig generiert wird bzw. durch Verwendung der beigefügten Layout-Dateien. Die Weitergabe und/ oder Veröffentlichung von erfassten Daten in elektronischer Weise mit einem anderen Layout einschließlich jeder Bearbeitung der beigefügten Layout-Dateien ist dem Anwender nur nach schriftlicher Zustimmung des Herstellers erlaubt. Der Hersteller ist nicht verpflichtet seine Zustimmung zu erteilen.
- (5) Der Anwender verpflichtet sich ausdrücklich, jede Veröffentlichung von erfassten Daten zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck zu vermitteln, dass die erfassten Daten mit einer anderen Software oder durch einen vom Anwender abweichenden Dritten erfasst worden sind; dies gilt auch, soweit dieser Eindruck durch Umstände außerhalb der unmittelbaren Veröffentlichung vermittelt werden könnte. Der Anwender verpflichtet sich ausdrücklich, jede Weitergabe von erfassten Daten an einen Dritten zu unterlassen, sofern dieser nicht vorab schriftlich gegenüber dem Hersteller unter Anerkennung der Weitergabe- und Veröffentlichungsbeschränkung nach Absatz 4 inhaltsgleiche Verpflichtungen übernommen hat.
- (6) Der Anwender räumt dem Hersteller unwiderruflich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den erfassten Daten ein. Ein angemessenes Nutzungsentgelt für die erfassten Daten ist bei der Bestimmung der Lizenzgebühr bereits berücksichtigt worden, so dass die Nutzung der erfassten Daten durch den Hersteller im Übrigen ohne Nutzungsentgelt erfolgt.
- (7) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Anwender sowie ggfs. einem Dritten, die sich aus den Absätzen 4 bis 6 ergeben, bestehen ungeachtet des Ablaufes des Lizenzverhältnisses nach § 2 solange fort, wie die erfassten Daten - egal bei wem - fortbestehen.

§ 5 Vervielfältigungsrechte

- (1) Der Anwender darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Programm-Module auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Programm-Module in den Arbeitsspeicher.
- (2) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist ausdrücklich als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen und der entsprechende Datenträger mit dem hierzu vorgesehenen Aufkleber zu versehen, der vom Hersteller dem Anwender auf dessen Anforderung überlassen wird.
- (3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme, m. a. W. einschließlich der Software, unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- (4) Weitere Vervielfältigungen jeder Art, zu denen beispielsweise auch die Ausgabe des Programmcodes oder der Online- oder elektronischen Dokumentation auf einen Drucker sowie das Fotokopieren der gedruckten Materialien zählen, darf der Anwender weder selber anfertigen noch durch Dritte anfertigen lassen.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Anwender darf die Software Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.
- (2) Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Anwenders beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Anwenders in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach § 7 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.
- (3) Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§ 7 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- (1) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Beim Einsatz der Software auf Hardware, die nicht den vom Hersteller spezifizierten Mindestanforderungen genügt, ist jegliche Gewährleistung des Herstellers für die Funktionsfähigkeit der Software ausgeschlossen.
- (2) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Programm-Module geschaffen wird. Möchte der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Hersteller eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird der Hersteller dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Hersteller den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 8 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Eine Änderung der Software durch den Anwender ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und zusätzlich der Hersteller mit der Beseitigung dieses Mangels länger als zwei Monate in Verzug ist; in diesem Fall darf der Anwender nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Hersteller in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht. Als Mangel im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche Fehler der Programm-Module, welche die ordnungsgemäße, in der Dokumentation niedergelegte Funktionsweise der Programm-Module in erheblicher Weise behindert.
- (2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und soweit diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Anwender muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Hersteller anfordern.
- (3) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Anwender nach § 5 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 9 Gewährleistung und Kündigungsrecht

(1) Der Hersteller garantiert selbständig für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Vertragsabschluss, dass die Programm-Module im Wesentlichen gemäß der in der Dokumentation niedergelegten Funktionsweise arbeiten.

(2) Mängel der überlassenen Software werden vom Hersteller innerhalb des vorstehenden Garantiezeitraumes nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Herstellers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Teils der Software, welcher der selbständigen Garantie nicht entspricht. Diese selbständige Garantie gilt nicht, wenn der Mangel auf einen Unfall, auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist.

(3) Der Anwender darf eine Minderung der Lizenzgebühr nicht durch Abzug von der vereinbarten Lizenzgebühr durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Das Kündigungsrecht des Anwenders wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens von ausdrücklichen Beschaffenheitsangaben haftet der Hersteller unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Dreifache der jährlichen Lizenzgebühr sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(2) Im Übrigen haftet der Hersteller unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Hersteller nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voran stehenden Absatz.

(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Hersteller nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Im Rahmen der vorstehenden Absätze dieser Haftungsregelung wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) Soweit in den vorstehenden Absätzen nicht abweichend geregelt, wird jede Haftung des Herstellers für im Zusammenhang mit der Software auftretende Schäden, gleich welcher Art, insbesondere für Datenverluste und die Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Quantität und Qualität der Funktionen der Programm-Module konnten von dem Anwender vor dem Vertragsabschluss an Hand einer Demonstrations-Version angemessen getestet werden. Die Demonstrations-Version enthält alle Funktionen der Software und ist lediglich hinsichtlich Nutzungsdauer und –umfang beschränkt. Ausgenommen der Haftung für solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Herstellers verursacht sind, und Ansprüchen, die auf unabdingbaren

gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, ist der Hersteller ist nicht für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellen Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unmöglichkeit die Software zu verwenden entstehen, selbst wenn der Hersteller von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Auf jeden Fall ist die Haftung des Herstellers auf das Dreifache der jährlichen Lizenzgebühr beschränkt.

§ 11 Obhutspflicht

(1) Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(2) Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Anwender seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.

(3) Verletzt ein Mitarbeiter des Anwenders das Urheberrecht des Herstellers, ist der Anwender verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere den Hersteller unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Rückgabe- und Löschungspflicht

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Anwender zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die Software ist dem Hersteller kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe des jährlichen Lizenzentgeltes.

(2) Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

(3) Der Hersteller kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Hersteller dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Anwender ausdrücklich mitteilen.

(4) Der Anwender wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. § 11 Abs. 3 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

§ 13 Support

Der Hersteller weist den Anwender ausdrücklich daraufhin, dass mit dem Vertragsabschluss keine Ansprüche auf kostenlose Supportleistungen entstehen. Der Hersteller bietet dem Anwender den Abschluss eines Supportvertrages, zu den in der jeweiligen Preisliste des Herstellers angegebenen Konditionen an. Nur nach Abschluss eines Supportvertrages werden Fragen des Anwenders zu der Software und ihrer Benutzung beantwortet, wobei hierzu auch die Beantwortung von Fragen oder Problemstellungen gehören, die aus vermeintlichen Programmfehlfunktionen resultieren.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind

schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Herstellers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Hersteller hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 15 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Anwender ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Anwenders Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Anwenders nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 16 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Anwender ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Herstellers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 17 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Gerichtsstand

Sofern der Anwender Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.